

**Amtliche Bekanntmachung**  
**über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 96 „Windenergiepark Wistedt“ der Stadt Zeven**

Der Bauausschuss der Stadt Zeven hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Windenergiepark Wistedt“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Amtlicher Bekanntmachung am 13.07.2019 öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 26.04.2022 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Zeven beschlossen, den Bebauungsplan als einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 35 BauGB aufzustellen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

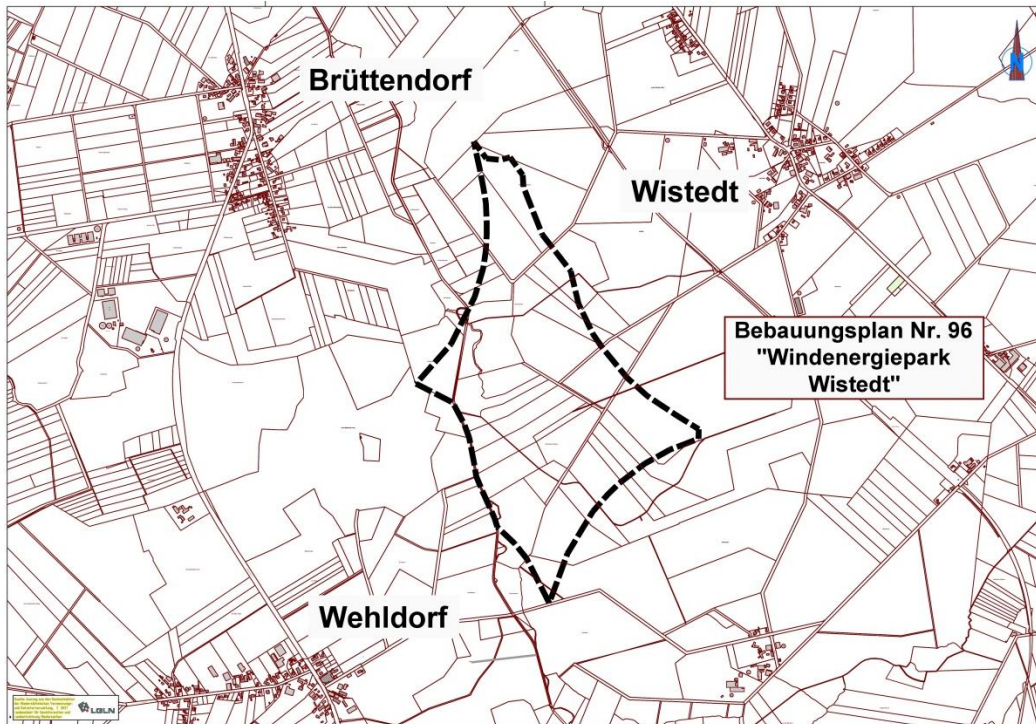
Mit Beschluss vom 03.11.2022 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Zeven darüber hinaus die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die gleichzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

**Ziel und Zweck der Planung:**

Anlass der Planung ist die von der Energiequelle GmbH beantragte Genehmigung zum Bau und Betrieb des Windenergieparks Zeven-Wistedt. Der Antrag umfasst neun Windenergieanlagen (WEA). Davon befinden sich die Standorte von acht WEA innerhalb des Stadtgebietes von Zeven. Der geplante Windenergiepark liegt innerhalb des im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) ausgewiesenen Vorranggebietes für Windenergienutzung Nummer 25a. Durch die westliche Erweiterung des Vorranggebietes im genehmigten RROP 2020 ragt dieses in das Gebiet der Gemeinde Gyhum hinein. Durch die Gemeinde Gyhum wird deshalb der Bebauungsplan Nr. 23 „Windenergiepark Wehldorf“ aufgestellt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Windenergiepark Wistedt“ beabsichtigt die Stadt Zeven, eine geordnete, räumlich konzentrierte, sozial-, natur- und landschaftsverträgliche Entwicklung der Windenergienutzung zu sichern. Auf diesem Wege sollen die gemeindlichen Interessen an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geregelt und ein höchstmögliches Maß an Umwelt- und Sozialverträglichkeit der Windenergienutzung erreicht werden.

Der Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 96 „Windenergiepark Wistedt“ ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen:



Folgende umweltbezogene Informationen sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen stehen zur Verfügung und werden ebenfalls mit ausgelegt:

- Artenschutzfachbeitrag, Planungsgruppe Grün, Oldenburg, aus Dezember 2020 aktualisiert im Mai 2022;
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsgruppe Grün, Oldenburg aus Dezember 2020 aktualisiert im Mai 2022;
- Schalltechnisches Gutachten, T&H Ingenieure GmbH, Bremen, vom 18.05.2022;
- Schattenwurfgutachten, T&H Ingenieure GmbH, Bremen, vom 18.05.2022;
- UVP-Bericht Planungsgruppe Grün, Oldenburg aus Januar 2021 aktualisiert im Mai 2022.

Stellungnahmen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB:

- Landkreis Rotenburg (W.) vom 22.10.2021: Regionalplanerische Stellungnahme zur fehlenden Ausnutzung des Vorranggebietes;
- Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 22.10.2021: Untere Naturschutzbehörde zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs, zur fehlenden Grundlage für eine Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei bedarfsgerechter Nachtkennzeichnung und zu Ersatzmaßnahmen für das Landschaftsbild;
- Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 22.10.2021: Kreisarchäologie zu Bodenfunden;
- Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 22.10.2021: Vorbeugender Immissionschutz zur Überschreitung des Immissionsrichtwertes nach TA-Lärm in der Nachtzeit und zum weitergehenden Abregelungskonzept;
- Industrie- und Handelskammer vom 14.10.2021: Zur Reduzierung des Vorranggebietes und der möglichen Erzeugungsmenge an Erneuerbaren Energien und der Reduzierung der Anlagenhöhe;
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 07.10.2021 zu den erforderlichen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen und der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen;

- NABU-Kreisverband Bremervörde-Zeven vom 09.10.2021 zu den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zu den geplanten Höhenbegrenzungen der WEA und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes;
- NABU-Kreisverband Bremervörde-Zeven Stellungnahme vom 10.06.2021 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Errichtung des Windenergieparks Wistedt-Brüttendorf-Wehldorf durch die Firma Energiequelle GmbH zur Eingriffsregelung, zu den konkreten Maßnahmenplanungen zum Schutzgut Biotoptypen, Beteiligungsmöglichkeiten der Naturschutzverbände, Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen, Landschaftspflegerischer Begleitplan und den Standorten der WEA;

Stellungnahme aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB:

- Person A Stellungnahme vom 27.08.2019 zu geringen Abständen zur Wohnbebauung in Brüttendorf, Wistedt und Wehldorf und Immissionen im Bereich Lärm und Erschütterungen; Schattenwurf; Auswirkung der genannten Immissionen auf die Gesundheit der Menschen; Jagdrevier des Rotmilan und zur Gefahrenquelle für Vögel durch die Rotorblätter der WEA;
- Person B (gleichlautende Stellungnahme von 18 Personen) vom 10.10.2021 zur optimalen Ausnutzung des Vorranggebietes, zu den festgesetzten Höhenbegrenzungen der WEA, der Reduzierung der Baufenster, zur Erreichung nationaler Klimaschutzziele und Schallimmissionen;
- Person C vom 20.10.2021 zur Beschränkung der Anlagenhöhe auf 200m, Festsetzung der Maximalhöhe der Fundamente auf 0,5m über dem Gelände, Reduzierung der Baufenster von neun auf sechs, Abstände von WEA zu Waldflächen, Ausgleichsflächen und Vermeidungsmaßnahmen;
- Anhang zur Stellungnahme Person C T&H Ingenieure GmbH vom 17.10.2021 zu den Berechnungsergebnissen Schall und Schatten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 96 „Windenergiepark Wistedt“ der Stadt Zeven und die dazu gehörende Begründung sowie die vorstehend aufgeführten wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom

**30.01.2023 bis einschl. 03.03.2023**

während der Dienstzeiten der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus in Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, Zimmer 105 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Entwurfsunterlagen können gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Zeven (auf der Startseite [www.zeven.de](http://www.zeven.de) unter Rathaus → Verwaltung → Bauleitplanung → Bebauungspläne Stadt Zeven) eingesehen werden. Es wird darum gebeten, hiervon vorrangig Gebrauch zu machen.

Während der Beteiligungsfrist ist für die Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Information und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkung, sowohl im Rathaus als auch telefonisch unter den Telefonnummern 04281-716143 und 04281-716243 gegeben. Ebenso besteht während der Beteiligungsfrist für jede Person die Möglichkeit, bei o. g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben. Elektronische Erklärungen/Stellungnahmen sind an folgende E-Mail-Adresse zu senden: [bauleitplanung@zeven.de](mailto:bauleitplanung@zeven.de) Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 6 BauGB.

Zeven, den 17.01.2023

Stadt Zeven  
Der Stadtdirektor